

2003/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde habe am 18. Februar 1997 unter der Nr. 1997/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend

"Großeinsatz der Wiener Polizei gegen zwei Kinder am 30.10.1996 " gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wer hat in dieser Angelegenheit die WEGA-Einsatzgruppe gerufen? Ist es richtig, daß die betreffenden Beamten behaupteten, es sei auf sie geschossen worden?

2 . Wenn ja, wie kamen die Beamten zu dieser Behauptung?

3 . Haben Sie etwas (Schuß von Spielzeugpistole) verspürt oder gehört?

4 . Wenn Sie einen Schuß verspürt hatten, mußten Sie zumindest so nahe am Fenster gewesen sein, daß sie hätten erkennen müssen, daß es sich um 14- bzw. 15jährige Buben mit einer Spielzeugpistole handelt. Wie weit waren die beiden Beamten von den beiden Jugendlichen entfernt?

5. Warum wurde der Mann aus der Nachbarwohnung am Boden mit vorgehaltener Waffe fixiert, obwohl er aufgrund seiner Bekleidung keine Waffe bei sich tragen konnte?

6. Wurden von dem Beamten die Eltern bzw. die Großeltern der beiden Jugendlichen verständigt?

7. Wenn ja, wann?

- 8 . Warum wurden die Jugendlichen auch nachdem sich herausstellte, daß es sich um eine Spielzeugpistole handelte, weiterhin unter Druck gesetzt?
- 9 . Wie kommen die zuständigen Beamten zu dem Verdacht eines tätlichen Angriffes gegen Beamte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß es sich ja um eine Spielzeugpistole handelte?
- 10 . Womit rechtfertigen die Beamten den Verdacht der Gefährdung der körperlichen Sicherheit, nachdem sich herausgestellt hatte, daß es sich um eine Spielzeugpistole handelte?
11. Wie wird von den betroffenen Beamten die nachträgliche Voraussetzung der beiden Jugendlichen und die gesamte Aktion im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beurteilt?
- 12 . Haben sich die betreffenden Beamten bei den beiden Jugendlichen und insbesondere bei den Nachbarn der Jugendlichen entschuldigt?
13. Wurden gegen die betroffenen Beamten irgendwelche Disziplinarmaßnahmen gesetzt?
14. Wenn nein, warum nicht?
- 15 . Wenn ja, welche?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 30.10.1996, um 15.48 Uhr, erfolgte ein Einsatz nach Wien 3., Hetzgasse 24. Der Einsatzgrund für den Streifenkraftwagen des Bezirkspolizeikommissariates Wien Landstraße lautete : " Schüsse aus einer Luftdruckwaffe auf Passanten".

Im Zuge der Intervention wurde auch auf die einschreitenden Beamten, welche sich in Wien 3., Hetzgasse 29 auf dem Gehsteig aufhielten, geschossen; sie wurden jedoch nicht getroffen. Es wurde begründet angenommen, daß es sich um Schußabgaben aus einer Druckluftwaffe handelte. Aufgrund der vorgefundenen Situation und des Umstandes, daß vorangehend die Aufforderin und ihr Sohn gleichfalls beschossen worden sind, wurde im Sinne der Eigensicherung Verstärkung angefordert und der bislang festgestellte Sachverhalt der Einsatzzentrale mitgeteilt. Wie in derartigen Fällen vorgesehen, erfolgte eine Entsendung von Beamten der WEGA. Es wurde auch der Nahbereich des Vorfallsorte entsprechend abgesichert, um eine weitere Gefährdung von Passanten hintanzuhalten .

Zu Frage 2:

Die einschreitenden Beamten stellten fest, daß die Schüsse aus einem Fenster einer im ersten Stock der Wohnhausanlage Wien 3., Hetzgasse 24, befindlichen Wohnung abgegeben wurden, da sich eine Person hinter einem Vorhang des offenstehenden Fensters zu verstecken versuchte. Auf Grund dieser Wahrnehmung gelang schließlich auch die Ausforschung der beiden Jugendlichen.

Zu Frage 3:

Wie ich bereits erwähnt habe, wurde zwar auf die erstintervenierenden Beamten geschossen, diese jedoch nicht getroffen und somit auch nicht verletzt. Aufgrund der Geräusche sowohl bei Abgabe der Schüsse als auch beim Aufprall der auf sie abgeschossenen Munitionsgegenstände konnte von den Beamten jedoch vertretbar angenommen werden, daß die Geschosse von einer Schußwaffe stammten .

Betreffend Spielzeugpistolen von der Art der "Soft Air Gun" darf ich darauf hinweisen, daß in der Vergangenheit wiederholt Sachbeschädigungen und sogar eine Körperverletzung verursacht wurden, indem Glühbirnen und Hoflampen sowie die Scheibe eines Kfz zerstört wurden und einem 11jährigen Buben sogar der linke obere Schneidezahn ausgeschossen wurde. Die Gefährlichkeit derartiger Gegenstände soll man daher nicht unterschätzen.

Zu Frage 4:

Die beiden ersteinschreitenden Beamten befanden sich auf dem gegenüberliegenden Gehsteig des Hauses Hetzgasse 24, als sie beschossen wurden . Wie ich bereits in der Antwort zu Frage 3 ausführte, boten sich den Beamten keinerlei Anhaltspunkte dahingehend, daß es sich bei der gegenständlichen "Waffe" um eine Spielzeugpistole handelte. Das Alter des Schützen ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, zumal durch mißbräuchliche Verwendung derartigen "Spielzeugs" - wie bereits erwähnt - jedenfalls besonders geschützte Rechtsgüter gefährdet werden können.

Zu Frage 5:

Im Zuge der Erhebungen vor Ort wurde festgestellt, daß zwei Wohnungen als Standort des Schützen in Frage kamen. Da lediglich in einer der beiden Wohnungen eine Person aufrecht gemeldet war, konzentrierte sich das Einschreiten der Sicherheitskräfte naturgemäß zuerst auf diese Wohnung. Nachdem der Wohnungsbesitzer über Ersuchen die Wohnung selbst geöffnet hatte, machte er jedoch Anstalten, in die Wohnung zurückzugehen; daraufhin wurde er unter Anwendung von Körperkraft aus der Wohnung gebracht und mittels Festhaltegriffs fixiert, um einem möglichen Angriff seinerseits vorzukommen.

§ 3 der Richtlinienverordnung normiert nämlich die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, auf die Eigensicherung Bedacht zu nehmen. Es sind daher im Zuge der Amtshandlung die jeweils notwendigen Maßnahmen zu setzen, um einen Angriff auf einschreitende Organe oder andere Personen zu verhindern. Im vorliegenden Fall war für die einschreitenden Beamten auf Grund der Kleidung des Mannes (er trug Hauskleidung) a priori nicht feststellbar, ob er eine Waffe bei sich hatte oder nicht. Das Einschreiten im konkreten Fall erfolgte daher unter Beachtung der im Rahmen der Eigensicherung notwendigen Sorgfalt.

Zu Frage 6:

Die Großmutter des Angezeigten F., Catherine, kam im Laufe der Amtshandlung in die Wohnung und wurde sogleich über den Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 7:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu Frage 8:

Ich wurde darüber informiert, daß die beiden Jugendlichen weder vor der Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes noch danach von den einschreitenden Beamten in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt wurden. Im Zuge der Amtshandlung erfolgte lediglich eine routinemäßige Befragung zum Tathergang sowie die Feststellung der für die Erstattung der Anzeige notwendigen Daten. Weiters wurde die vorläufige Sicherstellung der "Tatwaffe" vorgenommen .

Zu Frage 9:

Die beiden ersteinschreitenden Beamten haben begründet das Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 270 StGB angenommen und die beiden Jugendlichen nach dieser Bestimmung (sowie gem. § 89 StGB) zur Anzeige gebracht.

Nach erfolgter Einvernahme der beiden Jugendlichen im Bezirkspolizeikommissariat Wien-Landstraße wurde vom zuständigen rechtskundigen Beamten jedoch das Vorliegen des Verdachtes der versuchten Körperverletzung angenommen und lediglich eine Anzeige gem. § 15 i .V.m. § 83 StGB an den Jugendgerichtshof Wien erstattet. Die abschließende Würdigung der Strafrechtsrelevanz des aufgezeigten Verhaltens obliegt daher dem Strafgericht.

Zu Frage 10:

§ 89 StGB ( Gefährdung der körperlichen Sicherheit ) schützt Leib und Leben. Es wird somit sowohl die körperliche Integrität als auch die Gesundheit zum Schutzobjekt dieser Bestimmung erhoben . Es handelt sich hiebei um ein der Strafbarkeit nach sonstigen strafrechtlich relevanten Delikten ( z . B . Körperverletzung) vorge lagertes konkretes Gefährdungsdelikt, wobei bereits die konkrete Gefährdung einer einzelnen Person tatbestandsmäßig ist. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang eine qualifizierte Gefährlichkeit, welche zum Zeitpunkt der Handlungsvornahme aus der ex ante - Sicht des objektiven Beobachters eine außergewöhnlich hohe Verletzungswahrscheinlichkeit begründet. Im Lichte des obigen Sachverhaltes und des Beschießens von Privatpersonen und einschreitenden Sicherheitswachebeamten war für letztere somit jedenfalls der Verdacht der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gegeben, weshalb sie die beiden Jugendlichen gem. § 89 StCB zur Anzeige brachten. Doch auch in diesem Fall wurde seitens des vernehmenden Juristen des Bezirkspolizeikommis sariates Wien-Landstraße lediglich das Vorliegen des Verdachts der versuchten Körperverletzung angenommen und wie in Antwort zu Frage 9, letzter Absatz beschrieben, vorgegangen.

Zu Frage 11:

Die Feststellung des relevanten Sachverhaltes durch die Sicher heitsbehörde inkludiert die Befragung eines Verdächtigen vor der Erstattung der Anzeige einer Strafverfolgungsbehörde. Diese

Einvernahme dient jedoch auch der Rechtfertigung des Verdächtigen. Weiters kann die Aussage der Entlastung dienen. Die Befragung der beiden Jugendlichen erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Sie wurden im Beisein ihrer Mütter und eines Rechtsvertreters einvernommen.

Die Prüfung der Amtshandlung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zeigt, daß das Einschreiten grundsätzlich erforderlich war. Die Sicherheitsbehörden und ihre Organe sind verpflichtet, allgemeine Gefahren abzuwehren und gefährlichen Angriffen ein Ende zu setzen. Dem Grundsatz, daß das Ziel des polizeilichen Agierens eingriffsfrei erreicht wird, wurde insoferne entsprochen, als bezüglich der beiden Jugendlichen die Aufforderung ergangen ist, die Wohnung zu öffnen. Es wurde somit lediglich Befehlsgewalt ausgeübt und nicht in das Eigentum oder in das Recht auf persönliche Freiheit eingegriffen. Ein aktiver Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums erfolgte lediglich - wie ich meine zu Recht - durch die vorläufige Beschlagnahme der "Soft Air Gun" samt Munition. Diese Maßnahme erfolgte auf der Grundlage des § 143 StPO.

Zu Frage 12:

Aus den mir vorliegenden Informationen sehe ich keine Veranlassung, daß sich einschreitende Sicherheitswachebeamte bei den Jugendlichen entschuldigen sollten.

Bezüglich des Nachbarn der beiden Jugendlichen darf ich darauf hinweisen, daß dieser von den gesetzten Maßnahmen bzw. deren Notwendigkeit bereits durch die einschreitenden Beamten an Ort und stelle in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Einsatzleiter hat sich bei der betroffenen Person unverzüglich vor Ort entschuldigt und auf das aufgrund des festgestellten Sachverhaltes notwendige Einschreiten verwiesen .

Zu Frage 13:

Es wurden keine Disziplinarmaßnahmen gegen die betroffenen Beamten gesetzt, weil nach den einschlägigen Bestimmungen des BDG 1979 ein Beamter nur dann zur Verantwortung zu ziehen ist, wenn er schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt. Im konkreten Fall sehe ich - wie aus den vorstehenden Antworten zu entnehmen ist - keine Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Vorgehen der mit der Amtshandlung befaßt gewesenen Beamten.

Zu Frage 14:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 13 .

Zu Frage 15:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 13 .